

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.02.1985

Geschäftszahl

82/11/0173

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/11/0125 E 28. Juni 1983 RS 2

Stammrechtssatz

Jedenfalls bei Nichtausschluss der aufschiebenden Wirkung (§ 64 Abs 2 AVG 1950) darf die Berufungsbehörde eine Entziehung der Lenkerberechtigung nach den §§ 73 Abs 1 oder 74 Abs 1 KFG 1967 nur aussprechen, wenn die durch die bestimmte Tatsache und ihre Wertung begründete Verkehrsunzuverlässigkeit noch im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides besteht und zumindest weitere drei Monate ab diesem Zeitpunkt bestehen wird.